

Editorial

*Prof. Dr. Dagmar Schiek**

Es ist mir eine besondere Freude, ein Editorial für diese Ausgabe des *Hanse Law Reviews* schreiben zu dürfen: Wie mir die Redaktion versichert, wird sie zeitgleich mit dem Ende der ersten Absolventenfeier der Hanse Law School ins Netz gestellt werden. Die „Verabschiedung“ der ersten LL.B Absolventinnen und Absolventen der Hanse Law School, die wir bis auf einige wenige ja bereits zum Masterstudium in Groningen begrüßt haben, symbolisiert einen besonderen Schritt im Leben der Hanse Law School. Dies soll hier Anlass für kurze Rückblicke und nachdenkliche Vorausschau sein.

Als wir vor drei Jahren mit der Hanse Law School angefangen haben, gab es drei weitere LL.B Programme an deutschen Universitäten (Osnabrück, Greifswald, Bucerius Law School). Keine dieser Universitäten ist von Anfang an mit dem Anspruch angetreten, den Studierenden einen auf den LL.B abgestimmten Master anzubieten¹. Dies ergab sich logisch daraus, dass diese LL.B Programme die zahlreichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen, die auf das Bestehen des Staatsexamens ausgerichtet waren, nur durch (einige wenige) wirtschaftswissenschaftliche, fremdsprachlich und an „soft skills“ orientierten Veranstaltungen ergänzten – und dabei blieb es bis heute. Diese Programme waren und sind keine ernsthafte Konkurrenz für die Hanse Law School. Heute verfolgt allein die Viadrina (Universität Frankfurt / Oder) ein vergleichbares Konzept: Ihr LL.B und der darauf aufbauende LL.M im deutschen und polnischen Recht verbindet man den Erwerb von Kenntnissen des EU Rechts mit Rechtskenntnissen des Nachbarlandes und der Möglichkeit, eine juristische Qualifikation für dieses Land zu erwerben – allerdings ohne das Staatsexamen. Im übrigen ist das einzige vergleichbare Programm das der Universität Maastricht: Ebenso wie die Hanse Law School zielt „European Legal Studies“ auf Kenntnisse der Rechtsvergleichung und des EU Rechts – allerdings ohne deutsche Partneruniversität.

Sind unsere ersten Absolventinnen und Absolventen also konkurrenzlos glücklich? Konkurrenzlos – in gewisser Weise trifft das den Kern der Sache. Wer Glück mit Prestige und Anerkennung im Establishment der deutschen Juristenwelt gleichsetzt, zweifelt möglicherweise eher daran, dass gerade die Absolventinnen und Absolventen der Hanse Law School konkurrenzlos glücklich sind. Schließlich ist das Establishment der deutschen Juristenwelt dem Fortschritt aufgeschlossen, solange er praktisch nicht im eigenen Berufsstand spürbar wird. Wer als Protagonistin eines innovativen Studienganges der Rechtswissenschaften solche Behauptungen aufstellt, macht sich natürlich der kritiklosen Protektion der eigenen Klientel verdächtig. Daher sei es gestattet, in diesem Editorial ein längeres Zitat von jemandem unterzubringen, der von außen auf die deutsche Hochschullandschaft und speziell die rechtswissenschaftlichen Studien blickt:

* Jean Monnet Professorin für Europäisches Wirtschaftsrecht, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Direktorium Hanse Law School

¹ Die Universitäten Greifswald und Osnabrück bieten inzwischen jeweils ein Masterprogramm an.

„(German) universities are notable for their resistance to change (...) Some of this has to do with fear of the unknown, some with concern over losing acquired rights and privileges (...), but there is more to it than that. This author’s anecdotal, but patently representative, experience during the 1990s at the helm of a newly established German university (Viadrina – Frankfurt Oder, D.S.) (...) is a case of point of precisely (this) kind of arguments (...): the concern on the part of the faculty over losing the prerogatives that one had so arduously acquired, or simply apprehension over (...) departing from time-honored ways in which, for example, lawyers had always been trained, etc. One of the mantras which was heard in the university senate time and again was “but this is the way we have always done it in” – and one would fill in Cologne, Heidelberg or Berlin. (...) The argument goes roughly like this: It’s a good idea to innovate and to change an institution, but in doing that, we run the risk of moving our university out of the mainstream of respectable academia and put not only the reputation of our faculty, but also the chances of our students and graduates in jeopardy. This is (...) a very instructive kind of ambivalence. It is (...) forever associated with the fate of the University of Bremen which, as the prize it had to pay for rather boldly moving ahead into new directions of academic training (including the training of lawyers), was ostracized and marginalized in the academic world in ways that have even survived some of the innovations that triggered it.”²

Die Hanse Law School ist ein Beleg dafür, dass die Universität Bremen trotz dieser negativen Erfahrungen weiterhin zu Innovation fähig ist – in Kooperation mit anderen Universitäten, wobei die eine (Groningen) als sehr traditionell gilt und die andere (Oldenburg) so innovativ ist, dass sie in die grundständigen rechtswissenschaftlichen Studienangebote ausschließlich mit einem LL.B / LL.M Programm einsteigt und sich mit historisch belasteten Monstrositäten wie dem Staatsexamen gar nicht erst aufhält. Die Frage bleibt natürlich, ob wir damit tatsächlich die Zukunft unserer Studierenden und Absolventinnen und Absolventen aufs Spiel setzen, wie – laut Weiler – andere deutsche (Rechts)Wissenschaftler düster prophezeien?

Sollten unsere Absolventinnen und Absolventen ihr Glück im Schlagschatten dieser deutschen Rechtswissenschaftler suchen, so würden diese natürlich recht behalten. Darauf sind die Hanse Law School „Graduates“ aber gar nicht angewiesen. Um es etwas pathetisch auszudrücken: Ihnen steht Europa offen! Nicht nur mit unserem eigenen Master, sondern auch mit anderen Programmen, zu denen sie mit dem Durchschnittsalter von 23 Jahren Zugang finden, können sie die ausgetretenen Pfade, auf denen bereits Goethe wandelte, verlassen und die europäische Rechtswissenschaft bereichern. Wer den etwas steinigere Weg des Auslandssemester in Groningen gewählt hat und dort nicht nur die zwingend erforderlichen Fächer im Umfang von 30 Kreditpunkten, sondern zusätzlich zwei effectus civilis Fächer studiert und erfolgreich abgeschlossen hat, hat bei etwas weiterer Mühe im Masterprogramm gute Chancen, die Hanse Law School nicht nur mit einem Doppelmaster aus Deutschland und den Niederlanden zu verlassen,

² Hans. N. Weiler (Professor Emeritus of Education and Political Science at Stanford University), *Ambivalence and the politics of knowledge: The struggle for change in German higher education*, 49 *Higher Education* (2005), 177-195, 183-4, Zitate weggelassen.

sondern auch den geheimnisvollen *effectus civilis*. Dieser eröffnet ihnen den Weg in die niederländische Rechtsanwaltsausbildung und damit in die Europäische Anwaltschaft.

Wird die deutsche etablierte Juristenausbildung sich dauerhaft der Hanse Law School und vergleichbaren Projekten verschließen können? Sie wird es sicher versuchen. Aber zum einen haben sich in dem sogenannten Bolognaprozess auch deutsche Bildungspolitiker verpflichtet, bis 2010 die LL.B/LL.M Struktur allgemeingültig einzuführen – und allmählich akzeptiert auch die Fachwelt dies als Realität³. Wenn es denn soweit ist, werden Studienprogramme wie die Hanse Law School schon den Glanz des Etablierten ausstrahlen, während die alten Staatsexamensstudiengänge gerade erst die neuen Strukturen adaptieren werden. Möglicherweise ist der Weg über das Gemeinschaftsrecht, zu dem der Bolognaprozess ja mangels Kompetenz nicht gehört, etwas schneller. Bekanntlich hat der EuGH im November 2003 entschieden, dass die Zulassung zum Status des „*praticante*“ nach italienischem Recht nicht allein deswegen verweigert werden darf, weil die Bewerberin nicht über einen italienischen, sondern einen französischen Hochschulabschluss verfügt. Vielmehr müsse die Zulassungsbehörde prüfen, ob der ausländische Hochschulabschluss zusammen mit den bisher erworbenen Berufserfahrungen der Bewerberin die gleiche Qualifikation vermuten lässt, wie sie auch durch den geforderten italienischen Hochschulabschluss erworben wird⁴. Seit dieser Entscheidung prüfen deutsche Oberlandesgerichte die Zulassung von Hochschulabsolventen anderer Mitgliedsstaaten zum Referendariat im Einzelfall, statt sie pauschal abzuweisen. Natürlich kann man bezweifeln, ob die Absolventen der Hanse Law School mit deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie mit ihrem niederländischen Hochschulabschluss und ggf. bereits erworbener erster Berufserfahrung in Deutschland um die Aufnahme in das Referendariat nachsuchen, in genau der gleichen Situation sind wie Frau Morgenbesser oder andere Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten. Fraglich erscheint mir aber doch, ob die Oberlandesgerichte der Region, wenn sie die ersten niederländischen LL.M Graduates mit Abschlüssen z.B. der Universität Maastricht zugelassen haben, interessierten Hanse Law School Graduates den Zugang dauerhaft verweigern werden.

Damit hat dieses Editorial genug zur Würdigung der Hanse Law School und ihrer Absolventinnen und Absolventen beigetragen. Obwohl dies bereits in beiden Editorials der letzten Ausgabe erfolgt ist, möchte auch ich noch einmal betonen, dass die Institution eines von Studierenden redigierten Law Review ein weiteres besonderes Qualitätsmerkmal der Hanse Law School ist – bzw. derjenigen Studierenden, die diese Institution gegründet haben. Als ich 1994 meinen ersten englischen Aufsatz veröffentlichte, erfolgte dies auch in einem von Studierenden herausgegebenen Zeitschrift, dem *Cardozo's Women Law Review*. Für mich war es zugleich das erste mal, dass ich in einem „*refereed journal*“ veröffentlichte, auch wenn die „*referees*“ in diesem Falle Studierende waren. Ich habe diese Perspektive – damals noch als wissenschaftliche Assistentin – als sehr bereichernd empfunden und hoffe sehr, dass der Hanse Law Review auch zu solche innovativen Formen der Kommunikation von Lehrenden und Studierenden der Hanse Law School beiträgt.

Dem Hanse Law Review gelingt dies bereits in ersten Schritten: Auch zu dieser Ausgabe hat ein Lehrender der Hanse Law School beigetragen: Prof. Giegerich behandelt die Entwicklung zur Todesstrafe in den USA unter rechtsvergleichenden und völkerrechtlichen Perspektiven.

³ Vgl. Hans Hellwig, Perspektiven der deutschen Anwaltschaft ex Europa, NJW 2005, 1217-1225 (1218).

⁴ EuGH C-313/01 (Morgenbesser), Slg. 2003, I-13467

Neben den zahlreichen studentischen Beiträgen ist es den Herausgebern auch dieses Mal gelungen, Beiträge des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie junger Juristen aus anderen Städten und Universitäten zu gewinnen. Der damit zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung ist hier Respekt zu zollen – verbunden mit der Hoffnung, dass der Review auch zum Akzeptanzgewinn der Hanse Law School beiträgt!